

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Friesland Postfach 1244 26436 Jever Schreiben vom 16.07.2021	Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt / untere Naturschutzbehörde:</u> Die Eingriffsregelung sowie die Artenschutzbelange wurden im Umweltbericht und den angehängten Fachbeiträgen ordnungsgemäß abgearbeitet. Durch die geplante Bebauung werden die bisher vorhandenen Biotopstrukturen in Teilbereichen des Plangebietes beseitigt bzw. grundlegend verändert. Für die übrigen Teilflächen ergeben sich indirekte Einflüsse durch die veränderte Nutzungsart und -intensität. Erhebliche Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht für die Tierartengruppen Brutvögel, Lurche, Wildbienen, Grabwespen und weitere Stechimmen festgestellt. Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 08.01.2021 vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden abgearbeitet und beachtet. Aus der Gegenüberstellung der Wertigkeiten im bisherigen Zustand und im Planzustand hat sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 22.432 Werteinheiten (50.237 WE - 27.805 WE) ergeben. Es steht eine Fläche an der Hoheluchter Straße im Jethauser Moor zur Verfügung. Es handelt sich um das Flurstück Nr. 133/2 der Flur 41, Gemarkung Varel-Land mit einer Größe von rd. 2,45 ha.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Extensivierung der Dauergrünland-Nutzung. Hierfür werden folgende Nutzungsaufgaben vorgesehen: - Grünlandnutzung, kein Brachliegen, - kein Umbruch, - keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, - kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, - keine Aufbringung von mineralischem Stickstoffdünger und organischem Dünger vor dem 15. Juni jeden Jahres, - bei Weidenutzung oder Mähweidenutzung maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar, keine Portionsweide sowie; - bei Wiese- oder Mähweidenutzung keine Mahd vor dem 15. Juni jeden Jahres. Abweichungen von den Nutzungsaufgaben sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gemäß Landschaftsrahmenplan ist als Zielsetzung für diesen Bereich die Entwicklung einer strukturreichen, gehölzbestimmten Kulturlandschaft vorgesehen. In Abstimmung mit uns wird jedoch vorliegend keine Gehölzanpflanzung als Kompensationsmaßnahme vorgesehen, um den Anforderungen des Moorschutzes gerecht zu werden. Eine Gehölzanpflanzung würde die Entwässerung des Bodens befördern und damit die Zersetzung des Torfkörpers beschleunigen. Vernässungsmaßnahmen sind separat für die Kompensationsfläche nicht umsetzbar, da der Wasserhaushalt über die randlichen Gräben mit dem der umliegenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden ist. Sollten zukünftig jedoch in einem größeren Flächenkomplex Maßnahmen zur Wiedervernässung der Moorböden umgesetzt werden, ist die Kompensationsfläche mit einzubeziehen. Um diese Möglichkeit offenzuhalten, werden Abweichungen von den zur Kompensation vorgesehenen Nutzungsaufgaben mit unserer Zustimmung ermöglicht.	Die Hinweise zur Kompensationsfläche werden im weiteren Verfahren der Umsetzung beachtet. Das genannte Entwicklungsziel mit den erforderlichen Maßnahmen und Nutzungsaufgaben wurden bei der Kompensationsberechnung des Vorhabens berücksichtigt. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Erfordernis berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<u>untere Wasserbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist ein Entwässerungskonzept im weiteren Verfahren zu erstellen, in dem die dauerhafte Oberflächenentwässerung sichergestellt ist. Die Versickerungsfähigkeit ist nachzuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass kein Bodenmaterial ins Grundwasser gelangen kann. Es ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag zu stellen. Hinweis: Beim genannten Regenrückhaltebecken handelt es sich um ein Versickerungsbecken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauumsetzung beachtet. Das bestehende Oberflächenentwässerungskonzept wurde mit dem Landkreis Friesland abgestimmt und dient als Grundlage. Ein entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisantrag wird auf der Umsetzungsebene gestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung wird in der Planbegründung ergänzt.
		Aus Sicht der <u>unteren Abfallbehörde</u>, <u>der unteren Immissionsschutzbehörde und</u> <u>der unteren Bodenschutzbehörde</u> bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Fortsetzung Landkreis Friesland	<u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Varel bestehen aus Sicht des Fachbereiches 36 als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 110 keine grundsätzlichen Bedenken. Meine bisherigen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne 212A, 212B, 212C gelten unverändert fort: „Die Belange der Kreisstraße 110 sind durch das geplante Bauvorhaben nur insoweit betroffen, als dass durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Ortslage Dangast Rückstaus in der Fortführung der K 110 entstehen könnten, die jedoch durch die in der Verkehrsuntersuchung (zu Bebauungsplan 212 A) aufgezeigten Maßnahmen (signaltechnische Veränderungen an der LSA Edo-Wiemken-Straße/ Auf der Gast/ Sielstraße sowie Anlage einer Linksabbiegespur an der betr. Kreuzung der o.g. Stadtstraßen) vermindert werden können.“ Verkehrsbehördliche Belange werden in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt ist die Stadt Varel doch Verkehrsbehörde in eigener Zuständigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zum nebenstehend genannten Punkt wurde wie folgt formuliert: Für eine Verbesserung des Verkehrsflusses wurden zwischenzeitlich die Umlaufzeiten der LSA optimiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement,</u> - <u>Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement</u> - <u>Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement</u> - <u>Regionalplanung: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Entwässerungsverband Varel, Wasser- und Bodenverbände Anton-Günther-Str. 22 26441 Jever 16.06.2021	Zum oben bezeichneten Bebauungsplan verweisen wir auf die Stellungnahme des Entwässerungsverbandes Varel vom 22.12.2020.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die in der Stellungnahme vom 22.12.2020 angesprochene Oberflächenentwässerung wird ganzheitlich für den Bereich der Sandkuhle berücksichtigt. Das bestehende Rückhaltebecken ist ausreichend dimensioniert, das anfallende Oberflächenwasser geordnet aufzufangen. Der Nachweis erfolgt über ein Entwässerungskonzept, welches den Planunterlagen beigelegt ist und auf der Umsetzungsebene berücksichtigt wird.
3	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 18.06.2021	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Aus den Leitungsplänen heraus sind keine Konflikte bestehender Leitungstrassen mit den Baufeldern oder Pflanzflächen ersichtlich. Sofern erforderlich, werden die nebenstehenden Hinweise berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/Eeschaefstkunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer 04451-8032334.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsauskunft hat keine Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches ergeben. Die bestehenden Gas- und Stromleitungen befinden sich alle innerhalb der Straßenverkehrsflächen außerhalb der Sondergebiete. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

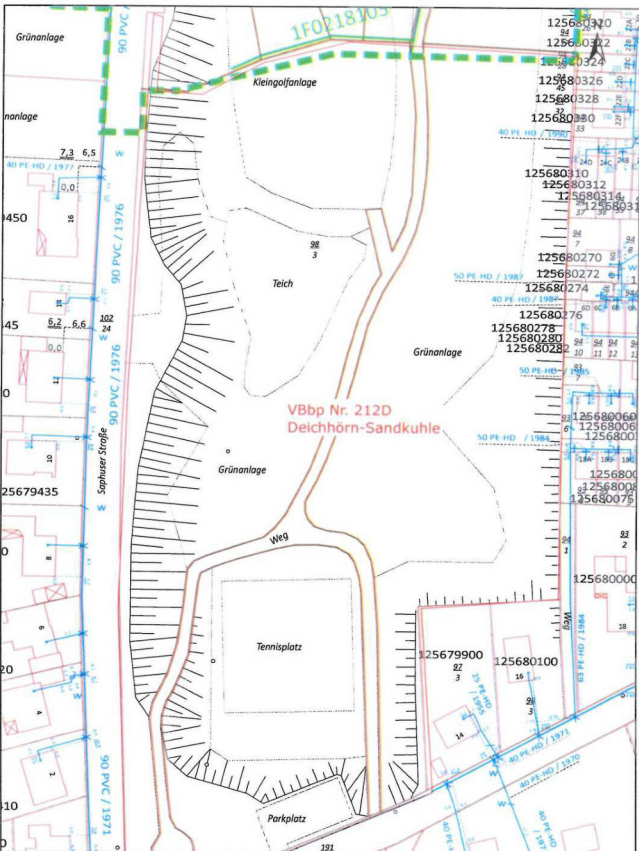
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 18.06.2021	Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 – AP-LW-AWN – 01/R6/21/Hö – haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. siehe Anlagen:	Die Abwägung zu der Stellungnahme vom 28.01.2021 wird ebenfalls in vollem Umfang aufrecht gehalten. Die Abwägung wird anhängend kursiv dargelegt. Im Plangebiet wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ und „Elektrizität“ zeichnerisch festgesetzt. Diese Fläche ist von einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus problemlos erreichbar. Die Stadt Varel sieht mit der Erschließung des Plangebietes die Belange des OOWV ausreichend gewürdigt.

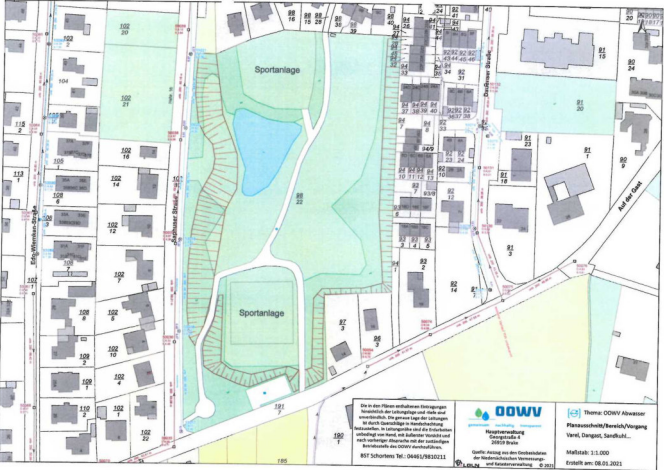
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<i>Fortsetzung</i> OOWV Schreiben vom 28.01.2021	   OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake Stadt Varel Postfach 1669 26316 Varel Ihre Ansprechpartnerin Sylvia Höcker AP-LW-AWN – 01/R6/21/H6 Tel. 04401 916-265 Fax 04401 916-35265 hoecker@oowv.de www.oowv.de 28. Januar 2021 Jahleitplanung der Stadt Varel; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 212 D (Sandkuhle Dangast) Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2020 - 4.1.2-61.26 - 212 D - Sehr geehrte Damen und Herren, die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte: 1. Versorgungssicherheit 2. Entsorgungssicherheit <u>1. Versorgungssicherheit</u> Im Bereich des Bebauungsgebietes bzw. angrenzend befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt Varel und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. 1	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</i> <i>Die nebenstehenden Hinweise zum Umgang mit dem Trinkwasser bzw. den Versorgungsleitungen des OOWV werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 212 D enthalten einen entsprechenden Planhinweis zum Umgang mit den Versorgungsleitungen und das erforderliche Abstimmungserfordernis mit den Versorgungsträgern.</i> <i>Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Dem Vorhabenträger sind diese Rahmenbedingungen bekannt.</i>

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<i>Fortsetzung</i> OOWV <i>Schreiben vom 28.01.2021</i>	gemeinsam · nachhaltig · transparent  Die hier zu erwartenden Abwässer können in der Kläranlage gereinigt werden. Die Kapazität der Anlage ist ausreichend. Falls ein Pumpwerk benötigt wird, muss der Standort in einem Ortstermin festgelegt werden. Bei der Auswahl des Standortes muss die Zuwegung für Spül- und Wartungsfahrzeuge der StvO entsprechen. Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. <u>1. Gastronomie (u.a. Essensausgabe/Bistro):</u> Sofern ein Gastronomiebereich (u.a. Bisto/Cafe mit Ausgabe von warmen Speisen) vorgesehen ist, ist eine Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040, bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider, mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich. Die o.g. Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchenbereich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht zugeführt werden muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines <u>mobilen</u> Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</i> <i>Im Geltungsbereich wird kein gastronomischer Betrieb vorgesehen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<i>Fortsetzung</i> OOWV <i>Schreiben vom 28.01.2021</i>	  <u>2. Altlastenstandorte/Alttablagerungen – Grundwasserabsenkung:</u> Das im Rahmen der Grundwasserabsenkung (sofern erforderlich) anfallende Grundwasser darf nicht in das Schmutzwassernetz des OOWV eingeleitet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten Hinweise auf Alttablagerungen bzw. Altlastenstandorte sich ergeben. Für den Fall, dass auf eine Einleitung in das OOWV-Schmutzwassernetz nicht verzichtet werden kann, ist ein entsprechender Genehmigungsantrag beim OOWV zu stellen. B. Oberflächenwasser Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich in der Saphuser Straße ein Regenwasserkanal. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW -Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen. Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Sylvia Höcker Sachbearbeiterin Digital signiert von Sylvia Höcker Die erteilte Unterschrift ist elektronisch signiert und kann mittels der angegebenen Daten geprüft werden. Datum: 2021.01.28 10:29:29 +21 02	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</i> <i>Der Erschließungsvertrag wird zeitnah geschlossen.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung OOWV Schreiben vom 28.01.2021	 Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Schortens Tel.: 04461/9810211  OOWV gemeinsam nachhaltig transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021  Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Varel, Deichhorn-Sandkuh... Maßstab: 1:1.000 Erstellt am: 08.01.2021	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<i>Fortsetzung</i> OOWV <i>Schreiben vom 28.01.2021</i>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Schreiben vom 6. Juli 2021	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2021. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauumsetzung berücksichtigt.
6	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Schreiben vom 6. Juli 2021	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 20.07.2021	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise;	
		Nachbergbau <u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u> Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Historisches Bergrechtsgebiet</u> Oldenburgisches Berggesetz, Großherzogtum Oldenburg: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Herzogtum Oldenburg. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Erdöl, Bitumina und Salz begründet im Oldenburgischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdölaltverträge und Erdgasverträge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen Berechtigungsart Bewilligung Berechtigungsname Dangast Rechtsinhaber Stadt Varel Bodenschatz Sole	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrund Verhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	--	----------------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Varel, Frau Körk mit Schreiben vom 10.06.2021
2. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 15.06.2021
3. Deutsche Telekom Technik GMBH, Technik Niederlassung Nord, Schreiben vom 08.06.2021



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1		Es wurden keine privaten Stellungnahmen vorgebracht.	